

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINES

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in anderer Weise vereinbart werden.
2. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Auftragsannahme des Auftraggebers ist das Angebot im rechtlichen Sinne, das durch unsere Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Wochen angenommen wird. Die endgültigen Konditionen richten sich ausschließlich nach unserer Auftragsbestätigung. Auch mit der Entgegennahme der Lieferung und Leistung akzeptiert der Besteller nachstehende Bedingungen.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Von Angestellten getroffenen mündlichen Vereinbarungen oder/und Zusicherungen wird der Auftraggeber nicht gebunden, soweit diese über die schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.
4. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
5. Längerfristige Aufträge können erstmals von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter, kündbar jeweils zum Stichtag der ursprünglichen Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten. Die Kündigung muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Für die Kündigung des Vertrages gelten folgende Bedingungen:
 - a) Kündigt der Auftraggeber, so behält der Auftragnehmer Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge.
 - b) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben.
 - c) Kündigt der Auftragnehmer aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt a) entsprechend. In allen übrigen Fällen der Kündigung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer Anspruch auf seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen einen neuen Vertragspreis auszuhandeln, wenn sich von uns nicht zu vertretende Preiserhöhungen für Materialien, Löhnen oder sonstigen Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluß und Lieferung ergeben. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt dies jedoch nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

II. LIEFERUNG UND LEISTUNG

1. Bei unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Betriebsstörungen, die wir dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen, wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert.
2. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 1.4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach Ziff. 1.5. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz, der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
3. Der Lauf der Lieferfrist wird bei verspäteter Erledigung bzw. Übergabe der vom Auftraggeber zu erbringenden Angaben und Unterlagen um die Dauer der Verspätung verlängert.
4. Erfüllungsort sind unsere Betriebsräume in Fürth. Die Gefahr des zufälligen Unterganges auf jedem Transportweg von und zu unseren Betriebsräumen trägt der Auftraggeber, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz besteht.
5. Werden im "Outsourcing" für gehir-Mitarbeiter Überstunden bzw. Mehrarbeit durch den Auftraggeber angeordnet, so sind diese Überstunden bzw. diese Mehrarbeit zzgl. der gesetzlichen Zuschläge vom Auftraggeber auf Basis der vereinbarten Preise zu vergüten. Dieser Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

III. PREISE/ZAHLUNG

1. Wenn Preise ausdrücklich nicht vereinbart sind, gelten diejenigen unserer bei Bestellung gültigen Preisliste.
2. Alle Preise gelten für Dienstleistungen ab Betriebsstätte und für Geräte und Ersatzteile ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherung und Mehrwertsteuer. Gerätereperaturen, werden unter Zugrundelegung unserer jeweils gültigen Preise (ausschließlich Ersatzteile während der Garantiezeit, jedoch zuzüglich Verschleißteile) berechnet.
3. Stellt sich bei der Bearbeitung des Materials des Bestellers heraus, daß sich dieses nicht in dem im Vertrag zugrundegelegten Zustand befindet, sind wir zur Berechnung der uns hierdurch entstehenden Mehrkosten berechtigt.
4. Bei längerfristigen Aufträgen sind wir berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen zu stellen.

5. Als Verzugszinsen berechnen wir im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder einen höheren uns entstandenen Schaden.

6. Unsere Zahlungsansprüche können durch Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen getilgt werden.

7. Wir sind zur Verweigerung einer Vorleistungspflicht berechtigt, wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet wird. Das Entsprechende gilt, wenn der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Unter den genannten Voraussetzungen sind wir auch zur Rücknahme unserer Lieferung ohne Rücksicht auf den Vertrag berechtigt, es sei denn, daß die dafür fällige Gegenleistung bewirkt oder für diese Sicherheit geleistet wird.

8. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 10 Tagen netto nach Rechnungsdatum an MCS in bar oder durch Überweisung auf deren Konten zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von MCS nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft. Bei Einzelaufträgen unter DM 100,-- berechnen wir generell einen Mindermengenzuschlag von DM 15,--. Der Mindestauftragswert je Anwendung und Durchführung beträgt DM 100,--.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Lieferung bis zur Tilgung aller Ansprüche aus diesem Vertrag vor. Der Vorbehalt dauert bei Erfüllungshalber Hingabe von Schecks bis zum Wegfall des banküblichen Eingangsvorbehaltes nach Einlösung und bei Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren bis zum Wegfall des Widerrufsrechtes des Bestellers fort. Bei anderen Zahlungsarten unter ähnlichen Vorbehalten gilt dies entsprechend.

2. Der Besteller ist zur Verfügung über die noch in unserem Eigentum befindliche Lieferung im Rahmen des üblichen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns betriebenen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt, nicht jedoch zu Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen oder Bestellung sonstiger dinglicher Rechte Dritter.

3. Der Besteller tritt schon jetzt seinen Anspruch auf die Gegenleistung aus der Weiterveräußerung mit oder ohne Be- oder Verarbeitung zu dem in Abs. 1 genannten Sicherungszweck an uns ab. Wird unsere Lieferung mit Gegenständen anderer Eigentumsvorbehaltslieferanten verbunden, vermischt oder verarbeitet, bezieht sich die Abtretung nur auf den anteiligen Wert unserer Lieferung, im Verhältnis zum Wert der Lieferung anderer Eigentumsvorbehaltslieferanten. Geht die an uns im voraus abgetretene Forderung durch Einstellung in ein Kontokorrentverhältnis unter, so tritt uns der Besteller schon jetzt seine Ansprüche aus der Kontokorrentvereinbarung, insbesondere den Anspruch auf die Saldoforderung, bis zur Höhe unserer gemäß Abs. 1 gesicherten Ansprüche ab.

4. Wird die gelieferte Ware durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung o.ä. Bestandteil beweglicher Sachen, so werden wir Miteigentümer dieser Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Lieferung und zum Wert der neuen Sache. Der Besteller ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für uns verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen und herauszugeben. Er darf hierüber nur wie über eine unserer Eigentumsvorbehaltswaren verfügen.

5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen für uns nur so lange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

6. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder entstehen ernsthafte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, können wir verlangen, daß er sämtliche Auskünfte erteilt und sämtliche Unterlagen aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder sonstigen Vorgängen notwendig oder nützlich sind herausgibt. Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen. Weiter sind wir berechtigt, diese Ermächtigung nach Abs. 5 zu widerrufen und den Dritten von der Abtretung zu be- nachrichtigen.

7. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die genannten Sachen und Rechte anzuzeigen. Er hat die Sachen auf seine Kosten gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr "für eigene und fremde Rechnung" zu versichern und den Abschluß der Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft hiermit an uns ab. Abs. 6 gilt entsprechend.

8. Übersteigt der Realisierungswert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderungen an den Besteller insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers soweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängel unserer Lieferung müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden, offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung. Andernfalls werden wir von jeder Gewährleistung frei.

2. Zur Überprüfung und ggf. zur Nachbesserung ist der Besteller verpflichtet, das Originalmaterial vor unserer Endkontrolle und vor seiner eigenen Überprüfung unserer Lieferung nicht zu vernichten oder zur Vernichtung freizugeben. Ggf. muß uns der Besteller das Originalmaterial wiederholt zur Verfügung stellen.

3. Bei mangelhafter Lieferung steht dem Besteller das Recht zu, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.

4. Für den Fall, daß die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Dies gilt nicht, wenn wir nicht nachbessern oder Ersatz liefern können, weil der Besteller seine Verpflichtung nach Abs. 2 nicht erfüllt hat.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

VI. SCHADENERSATZ AUS JEDEM RECHTSGRUND

1. Der Besteller kann im Zusammenhang mit dem Vertrag Schadenersatzansprüche nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits beruht.

VII. BESONDERE PFLICHTEN DES BESTELLERS

1. Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, daß mit der Auftragsdurchführung keine Rechte Dritter (insbesondere Eigentum-, Urheber- und Vervielfältigungsrecht) verletzt werden.

2. Werden wir trotzdem von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht auf Unterlassung, Schadenersatz oder sonst in Anspruch genommen, sind wir unter Ausschluß aller Schadensansprüche des Bestellers berechtigt, nach Mitteilung die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen, wenn uns der Besteller nicht von den Ansprüchen des Dritten freistellt. Für allen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwächst, hat der Besteller Ersatz zu leisten.

3. Der Besteller muß unsere Lieferung unverzüglich überprüfen und unmittelbar danach das Originalmaterial zur Vernichtung durch uns freigeben oder es wieder übernehmen. Werden die Freigabe oder Rücknahme schuldhaft verzögert, sind wir berechtigt, das Material auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

4. Die von MCS erstellten Originalunterlagen, Systeme, Programme und Vordruckentwürfe dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von MCS nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. Sollte der Auftraggeber gezwungen sein, Seminaranmeldungen zu stornieren, fallen folgende Bearbeitungsgebühren an: bis 4 Wochen vor Seminarbeginn: keine. Bis 2 Wochen vor Seminarbeginn: 50 % der Seminargebühr. Bei weniger als 2 Wochen vor Seminarbeginn: 100% Seminargebühr. Falls der Auftraggeber einen anderen Teilnehmer benennt,

entfallen die Bearbeitungsgebühren für den Auftraggeber.

6. a) Storniert der Auftraggeber ein Training innerhalb von 10 Werktagen vor dem gemeinsam vereinbarten Termin, so sind 100% des vereinbarten Honorars fällig.

b) Storniert der Auftraggeber eine sonstige vereinbarte Leistungserbringung, so sind grundsätzlich 100% des vereinbarten Dienstleistungsentgeltes fällig.

c) Eine Verschiebung durch den Auftraggeber bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Auftragnehmers.

d) Bei Unterbrechung eines Projektes für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ohne konkrete Datierung der Fortführung des Projektes sind 100% des vereinbarten Entgeltes für den gemeinsam vereinbarten Zeitraum des gesamten Projektes fällig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ausschließlicher Gerichtsstand im Verkehr mit Vollkaufleuten ist Fürth.

2. Auch gegenüber gebietsfremden Bestellern gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Geschäftsbedingungen Dritter sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen, wenn gelieferte Waren nicht von MCS hergestellt werden.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

Fürth, 01. 01.2007

MCS GmbH management for documents communication & support 90763 Fürth/Bay